



Amtec Kistler GmbH

## Allgemeine Lieferbedingungen (Ausland)

### I. Allgemeines

1. Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen diese Allgemeinen Lieferbedingungen zugrunde. Etwaige abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden, denen wir bereits jetzt widersprechen, werden von uns nicht anerkannt. Ein Vertrag kommt zustande, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigen.
2. Erste Angebote werden kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten werden nur unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechtskräftig zustande kommt und bestehen bleibt. Die Angebote sind freibleibend, es sei denn, sie enthalten ausdrücklich eine Bindefrist.
3. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
4. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und allen anderen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art sowie sonstigen kaufmännischen und technischen Unterlagen in jeglicher Form sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind im Falle der Nichtannahme unseres Angebotes bzw. auf unser Verlangen unverzüglich nach unserer Wahl einschließlich aller Vervielfältigungen an uns zurückzusenden oder zu vernichten; im Falle der Vernichtung ist uns diese schriftlich anzuzeigen.
5. Für die Einhaltung der am Ort der Verwendung geltenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Umweltschutz und Unfallschutz, ist der Kunde verantwortlich. Sofern sich aus solchen Vorschriften Vorgaben für den Inhalt unserer Lieferungen und Leistungen ergeben, hat der Kunde uns hierüber sowie über den Inhalt der zwingenden Änderungen unverzüglich zu unterrichten. Aus der Umsetzung solcher Vorschriften resultierende Aufwendungen sind im Angebotspreis nicht enthalten.

### II. Preis und Zahlung

1. Unsere Preise sind Netto-Preise und gelten EXW (gem. INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung). Bei Lieferung in ein anderes EU-Land benötigen wir die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden und einen Nachweis über die Beförderung des Liefergegenstandes in ein anderes EU-Land. Bei Fehlen dieser Angaben kommt zu den Preisen noch die deutsche Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Unsere Preise basieren auf den am Datum des Angebots gültigen Kostenfaktoren. Wir behalten uns vor, die Preise anzupassen, wenn diese sich bis zur Versandbereitschaft ändern sollten.
2. Die Zahlung ist ohne jeden Abzug auf unser im Angebot benanntes Konto zu leisten. Die Zahlung erfolgt in folgenden Teilzahlungen:
  - 1/3 Anzahlung bei Auftragserteilung
  - 1/3 bei Ablauf der halben Lieferzeit, und
  - 1/3 bei Versandbereitschaft.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen zu verrechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Unter dem Vorbehalt einer abweichenden Regelung in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen oder im Vertrag gehen alle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.

### III. Konzernverrechnungsklausel

1. Wir sind berechtigt, Forderungen des Kunden gegen uns mit sämtlichen bereits bestehenden sowie bis zum Zeitpunkt der Verrechnung entstandenen Forderungen von uns oder der Siemag Weiss GmbH & Co. KG oder einer Gesellschaft, an der diese unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist ("Siemag") ohne Rücksicht auf die Fälligkeit zu verrechnen. Wir sind zudem berechtigt, Forderungen des Kunden gegen Siemag mit sämtlichen bereits bestehenden sowie bis zum Zeitpunkt der Verrechnung entstandenen Forderungen von uns oder Siemag ohne Rücksicht auf die Fälligkeit zu verrechnen. Über den Kreis der Gesellschaften erhält der Kunde auf Wunsch jederzeit Auskunft.
2. Alle uns geleisteten Sicherheiten dienen auch zur Sicherung der Forderungen der Siemag Weiss GmbH & Co. KG und/oder einer Gesellschaft, an der diese unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist, gegen den Kunden. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der Kunde der Siemag Weiss GmbH & Co. KG und/oder den genannten Konzerngesellschaften geleistet hat, auch zur Sicherung unserer Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind.

### IV. Lieferzeit

1. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung und setzt zudem voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.  
Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.  
Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
2. Sämtliche Fälle höherer Gewalt (Force Majeure) sowie unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, wie z.B. Handlungen oder Unterlassungen staatlicher oder behördlicher Einrichtungen, Arbeitskampfmaßnahmen (wie z.B. Streik und Aussperrung), Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- und Baustoffen bei uns oder unseren Unterpelieferanten etc., verlängern die Lieferfrist angemessen, soweit sich solche Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des Vertrages im Ganzen oder in Teilen auswirken. Solche Ereignisse sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Ereignisse werden wir dem Kunden anzeigen, wenn dies möglich ist.
3. Kommen wir mit unseren Lieferungen oder Leistungen in Verzug und entsteht dem Kunden hieraus ein Schaden, so ist der Kunde unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche und Rechte berechtigt, eine pauschalierte Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt nach Ablauf einer zweiwöchigen Karenzzeit für jede weitere vollendete Woche des Verzuges 0,5 % – im Ganzen aber höchstens 5 % – des Wertes der verspäteten Lieferungen oder Leistungen. Die Verzugsentschädigung regelt die Folgen eines allfälligen Verzuges unter Vorbehalt von Abschnitt IX. sowie von rechtswidriger Absicht abschließend. Der



## Amtec Kistler GmbH

Anspruch auf die von uns gegebenenfalls zu zahlende Verzugsentschädigung ist uns innerhalb von [10] Tagen nach Meldung der Versandbereitschaft anzuzeigen und kann mit der Zahlung bei Versandbereitschaft (vgl. Abschnitt II. 2. vorne) verrechnet werden. Bei Nichtbeachtung dieser Frist erlischt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

### V. **Gefahrenübergang, Abnahme**

Der Gefahrenübergang erfolgt EXW (gem. INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung). Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang (mit Ausnahme der Transportgefahr) maßgebend. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung der Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Verzögert sich die Abnahme durch von uns nicht zu vertretende Umstände, geht die Gefahr am Tage der Abnahmebereitschaftsmeldung auf den Kunden über.

### VI. **Eigentumsvorbehalt**

#### 1. **Einfacher Eigentumsvorbehalt (Kontokorrent-/Saldoklausel (Geschäftsverbindungsklausel))**

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

#### 2. **Verlängerter Eigentumsvorbehalt bei Weiterverkauf mit Vorausabtretungsklausel**

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

#### 3. **Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel**

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

#### 4. **Scheck-/Wechsel-Klausel**

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

#### 5. **Übersicherungsklausel**

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

#### 6. **Herausgabe des Vorbehaltsguts**

Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der ihm gehörenden Gegenstände zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung seiner Forderungen durch den Käufer gefährdet ist, insbesondere über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie Pfändungen der Liefergegenstände durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

#### 7. **Eingriffe Dritter in das Vorbehaltsgut**

Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Rechte des Verkäufers hat der Käufer ihn unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit ihm alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers Ansprüche an ihn abzutreten. Der Käufer ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten - einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten - verpflichtet, die dem Verkäufer durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

### VII. **Softwarenutzung**

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches, unübertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zur vertraglich vereinbarten Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand zu nutzen. Eine Nutzung der Software für andere Zwecke und/oder auf mehr als einem System ist untersagt.

2. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern.

3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Vervielfältigungen bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten.



## Amtec Kistler GmbH

### VIII. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferungen, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche und Rechte wie folgt:

#### Sachmängel

1. Die Verjährungsfrist beträgt für alle Lieferungen 12 Monate (bei Mehrschichtbetrieb 6 Monate) ab Lieferung längstens aber 18 Monate ab Lieferbereitschaft. Die Verjährung gilt als eingetreten, sobald eine der Fristen (ab Lieferung oder ab Lieferbereitschaft) abgelaufen ist. Stellt sich die Lieferung nachweisbar infolge eines vor dem Einbau resp. der Versandbereitschaft liegenden Umstandes als mangelhaft heraus, hat der Kunde seine diesbezüglichen Prüfungs- und Rügepflicht erfüllt und ist diesbezüglich die Verjährung nicht eingetreten, ist die Lieferung nach unserer Wahl zu reparieren oder zu ersetzen. Sämtliche weiteren Gewährleistungsrechte sind, auch im Fall von zugesicherten Eigenschaften, insbesondere Wandelung, Minderung sowie Schadenersatz, ausgeschlossen.
2. Sofern der Kunde uns nicht die zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Reparaturen und Ersatzlieferungen erforderliche Zeit und Gelegenheit gibt, sind wir von der Gewährleistung befreit. Nur bei dringender Gefährdung der Betriebssicherheit, von der wir unverzüglich zu verständigen sind, hat der Kunde nach Rücksprache mit uns das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu reparieren und von uns Ersatz angemessener Kosten zu verlangen.
3. Die durch die Reparatur bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir, soweit sich die Mangelerüge als berechtigt herausstellt. Vorhandene Hebezeuge etc. werden durch den Kunden kostenfrei zur Mängelbeseitigung beigelegt. Eine durch uns vorgenommene Reparatur oder Ersatzlieferung löst keinen Neubeginn des zugrunde liegenden Gewährleistungsanspruchs aus.
4. Eine Haftung aus Verzug im Zusammenhang mit der Reparatur bzw. der Ersatzlieferung ist ausgeschlossen.
5. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
6. Keine Gewähr wird übernommen insbesondere für Mängel, die zurückzuführen sind z.B. auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte(n) Montage, Inbetriebnahme, Betrieb oder Wartung durch den Kunden oder Dritte, unrichtige oder unvollständige Angaben des Kunden, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung (einschließlich u.a. übermäßige Beanspruchung), ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern nicht von uns zu verantworten.
7. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

#### Verletzung von Immaterialgüterrechten

8. Führt die vertragsgemäße Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter im vertraglich vereinbarten Verwendungsländ, werden wir auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Immaterialgüterrechtsverletzung nicht mehr besteht.  
Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu, wobei Schadenersatz ausgeschlossen ist.  
Darüber hinaus werden wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Inhaber des Immaterialgüterrechts freistellen.
9. Die in Abschnitt VIII.8 genannten uns obliegenden Verpflichtungen für den Fall der Verletzung von Immaterialgüterrechten sind abschließend. Sie bestehen nur, wenn
  - der Kunde uns unverzüglich von der geltend gemachten Immaterialgüterrechtsverletzung unterrichtet, und insbesondere so, dass uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
  - der Kunde etwaige Anerkenntnisse oder Vereinbarungen, insbesondere Vergleiche, bezüglich der geltend gemachten Immaterialgüterrechtsverletzung bzw. daraus angeblich resultierende Ansprüche nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erklärt bzw. abschließt,
  - der Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche und Rechte unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VIII.8 ermöglicht,
  - der Immaterialgüterrechtsverletzung nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht, und
  - die Immaterialgüterrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

#### Mängel der Software

10. Für Mängel der Software gelten die Abschnitte VIII.1 – VIII.7 entsprechend mit der Maßgabe, dass wir nur bei reproduzierbaren Mängeln haften. Führt die Verwendung der Software zur Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter, kommen die Abschnitte VIII.8 und VIII.9 zur Anwendung.

### IX. Verzicht auf ausstehende Lieferungen bei Verzug

1. Ist Verzug im Sinne des Abschnitts IV.3 eingetreten und gewährt der Kunde uns nach Ablauf der Zeitraumes, für den gemäß Abschnitt IV.3 pauschalierte Verzugsentschädigung zu zahlen ist, eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Leistung mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der ausstehenden Lieferungen ablehne, und wird die Nachfrist durch unser Verschulden nicht eingehalten, so ist der Kunde berechtigt, auf die ausstehenden Lieferungen zu verzichten und gegebenenfalls in Bezug auf diese ausstehenden Lieferungen bereits getätigte Anzahlungen zurückzufordern.
2. Nebst dem Anspruch auf eine etwaige pauschalierte Verzugsentschädigung gemäß Abschnitt IV.3. und dem Recht, auf ausstehende Lieferungen zu verzichten und gegebenenfalls in Bezug auf diese ausstehenden Lieferungen bereits getätigte Anzahlungen zurückzufordern, sind alle anderen weitergehenden Ansprüche und Rechte des Kunden aus Verzug, insbesondere auf Wandelung, Kündigung, Minderung oder Schadenersatz ausgeschlossen. So ist namentlich ein Rücktrittsrecht des Kunden in Bezug auf bereits vollzogene Lieferungen ausgeschlossen.
3. Im Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts IV.2 oder in den Fällen höherer Gewalt (Force Majeure) können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.



## Amtec Kistler GmbH

### **X. Haftung**

1. Außer bei Vorliegen rechtswidriger Absicht unsererseits ist unsere Gesamthaftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für Mängelansprüche, Schadensersatzansprüche, Rückzahlung des Vertragspreises, usw. begrenzt auf einhundert Prozent (100%) des jeweiligen Vertragspreises.
2. Wir haften nur für den Ersatz unmittelbar vorhersehbarer Schäden. Unsere Haftung für Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungen, Verlust von Aufträgen, Zinsverluste, jedwede Ansprüche und/oder Rechte des Käufers aus Verträgen mit Dritten oder jegliche andere rein finanzielle oder ökonomische Verluste sowie für jegliche zufällige, mittelbare Schäden und/oder (Mangel-) Folgeschäden im Zusammenhang mit jeglichen Ansprüchen oder Gegenständen nach diesen Bedingungen bzw. einem Vertrag oder dem anwendbaren Recht ist ausgeschlossen.
3. Die in diesen Bedingungen und im jeweiligen Vertrag geregelten Ansprüche und Rechte des Käufers sind abschließend. Weitere Ansprüche und Rechte des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

### **XI. Geltendmachung von vertraglichen Ansprüchen**

Soweit in den vorstehenden Abschnitten nicht anderweitig geregelt, erlöschen sämtliche Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag, einschließlich Ansprüche aus etwaigen Reparaturen oder Ersatzlieferungen, – gleich aus welchem Rechtsgrund – sofern der Kunde den Anspruch uns nicht spätestens 12 Monate ab Lieferung bzw. Abnahme, soweit eine Abnahme vereinbart wurde, oder im Falle der verschuldeten Unmöglichkeit spätestens 12 Monate nach Vertragsabschluss, schriftlich unter Angabe von Höhe und Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs anzeigt.

### **XII. Anwendbares Recht, Schiedsgericht**

1. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, findet materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UN Convention on the International Sale of Goods (CISG) vom 11. April 1980) Anwendung.
2. Alle aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten, einschließlich insbesondere solcher über die Wirksamkeit des Vertrages, der Einbeziehung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder dieser Schiedsklausel etc., werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC Paris) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig und bindend entschieden. Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.